

Friedhofsordnung
für die Aussegnungshallen in Brünkendorf, Gartow, Nienwalde und Schnackenburg sowie
für den Friedhof Nienwalde

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Nienwalde und die Friedhofskapellen Brünkendorf, Gartow, Nienwalde und Schnackenburg.

(2) Die Samtgemeinde Gartow ist Trägerin dieser kommunalen Einrichtungen. Die Bewirtschaftung hat die Samtgemeinde Gartow an die Fa. ALBIS GmbH (Gartow) übertragen.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die ihr Interesse dazu bekundet haben. Die Beisetzung tierischer Asche in ausgewiesenen Flächen ist zulässig.

(2) Die-Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Samtgemeinde Gartow. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem jeweiligen Bewirtschafter (Friedhofsverwaltung).

(3) Auf dem Friedhof steht bei Bestattungen und Trauerfeiern allen Glaubensbekenntnissen die Ausübung ihrer Bekenntnisbräuche frei, sofern sie nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist von Tagesanbruch bis Eintritt der Dunkelheit geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Hunde sind an der Leine zu führen.

(4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) das Bewässern der Grabbepflanzungen mittels Wasserschläuchen,
 - i) die Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Gewerbetreibende können für diesen Zweck eine Jahresberechtigung erhalten. Die Berechtigung kann entzogen und das Arbeiten untersagt werden, wenn Gewerbetreibende wiederholt gegen Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regeln zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Die Bestattungen sind unverzüglich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach gesetzlichem Recht bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Hierbei sind die Wünsche Angehöriger bzw. der Bestattungspflichtigen soweit wie möglich unter Beachtung des Nds. Bestattungsgesetzes (Zeitpunkt der Bestattung/Bestattungsdokumente) zu berücksichtigen. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. In besonderen Fällen können Ausnahmen für andere Tage zugelassen werden.

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Die Aushebung und Wiederverfüllung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Der Sarg muss den Vorschriften des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes entsprechen.

(2) Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus umweltverträglichem Material bestehen und im Laufe der Ruhezeit vollständig verrotten.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit für die auf dem Friedhof Nienwalde beigesetzten Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Erwerb des Nutzungsrechtes

(1) Der Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten berechtigt zur Bestattung von Toten, zu Aschenbeisetzungen und zur Pflege der Grabstätten bis zum Ablauf der Nutzungszeit. Die Nutzungsberechtigung umfasst auch die Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung der Grabstätten gemäß der Friedhofsordnung.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung des Grabstellennachweises.

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und eine schriftliche Zustimmungserklärung des Übernehmers der Friedhofsverwaltung vorlegen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehepartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,

- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,
- i) auf den Lebensgefährten/die Lebensgefährtin.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der/die Älteste Nutzungsberechtigter. Wird über die Nutzungsberechtigung nach a) bis i) keine Zustimmung erreicht, werden die Erben vor dem Unterhaltspflichtigen zur Nutzungsberechtigung verpflichtet.

(4) Das Nutzungsrecht kann auf andere Personen übertragen werden. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückgabe erfolgt ohne Entschädigung.

(7) Die Nutzungszeit für alle Grabstätten wird festgesetzt auf 25 Jahre.

(8) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann diese auf Antrag durch besondere Genehmigung verlängert werden, wenn dadurch die vorgesehene Nutzung des Grabfeldes nicht beeinträchtigt wird. Die Genehmigung berechtigt an unbelegten Gräbern zur Ausübung der im Absatz 1 genannten Rechte, ansonsten jedoch nur zur Pflege der Gräber, soweit dies nicht ausgeschlossen ist. Die Verlängerung wird nur auf volle Jahre ausgesprochen. Die Gesamtzeit, für die eine Verlängerung der Nutzungszeit zulässig ist, richtet sich nach der im Zeitpunkt der Antragstellung durch die Friedhofsverwaltung vorgesehenen künftigen Nutzung der Grabfelder und nach den sonstigen Belangen des Friedhofes. Die Verlängerung wird auf mindestens 3 Jahre ausgesprochen.

§ 11 Umbettungen

(1) Zur Wahrung der Ruhe der Toten werden Umbettungen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen. Der Antragsteller hat auf Grundlage des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes nachzuweisen, dass er berechtigt ist, die Umbettung vornehmen zu lassen.

(2) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(3) Die Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab auf dem Friedhof ist nicht zulässig. Für Urnen gelten die Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 sinngemäß.

(4) Für alle Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen, haftet der Antragsteller.

(5) Die Umbettung von Bestattungen aus dem anonymen Urnenfeld, Baumgräbern und Urnengemeinschaftsanlagen sind ausgeschlossen.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) Anonyme Urnengrabstätten
- e) Grabstätten unter Rasen
- f) Urnengemeinschaftsanlagen
- g) Baumgräber
- h) Kolumbarien

(3) Ein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Gräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Reihengräber zur Pflege

1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit den Maßen Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m, Abstand untereinander: 0,50 m;
2. für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit den Maßen Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m, Abstand untereinander: 0,50 m.

b) Reihengräber unter Rasen wie Buchstabe a) Nr. 1 und 2 und gemäß § 17.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Gräber, die einzeln oder zu mehreren aus den hierfür vorgesehenen Grabfeldern von den Erwerbern ausgewählt werden können und für Erd- und Urnenbestattungen dienen. Wahlgrabstätten werden im Allgemeinen nur bei Todesfällen überlassen. Ausnahmen können bewilligt werden.

(2) In Wahlgräbern können die Erwerberin/ der Erwerber und die durch die Erwerberin/ den Erwerber bestimmten Person bestattet werden.

(3) Die Wahlgräber zur Pflege haben die Maße entsprechend den Reihengräbern § 13 Absatz 2.

(4) Wahlgräber unter Rasen wie Absatz 3 und gemäß § 17.

(5) Es dürfen maximal 2 Urnen in einem Wahlgrab beigesetzt werden.

(6) In einer Wahlgrabstelle, die zuvor durch eine Erdbestattung belegt wurde, können zusätzlich maximal 2 Urnenbeisetzungen unter Inanspruchnahme innerhalb der im § 10 festgelegten Nutzungszeit für die vorhandene Grabstätte erfolgen.

Gegebenenfalls ist die Nutzungszeit der Grabstelle, bei mehrteiligen Grabstätten aller dazugehörigen Grabstellen, ab dem Zeitpunkt der Beisetzung bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.

(7) Eine Kombination von Wahlgräber zur Pflege und unter Rasen innerhalb eines Grabfeldes ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen. Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnengrabstätten zur Pflege,
- b) Urnengräber unter Rasen,
- c) in Urnengemeinschaftsanlagen
- d) in Baumgräbern
- e) in Kolumbarien

(2) In einem Urnengrab nach Absatz 1 Buchstabe d) dürfen maximal 12 Urnen je Baum beigesetzt werden.

(3) In einem Kolumbarium nach Absatz 1 Buchstabe e) dürfen maximal 2 Urnen je Fach beigesetzt werden.

(4) Die Urnengräber nach (1) Buchstabe a) und b) haben folgende Maße: Länge: 1,20 m, Breite: 0,70 m, Abstand untereinander: 0,30 m.

(5) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Nutzungszeit nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter – sofern diese nicht vollständig verrottet sind – zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 16 Anonyme Urnengrabstätten

In der Gemeinschaftsanlage „Anonymes Urnenfeld“ werden die Aschenbehälter der Reihe nach unter Rasen bei folgenden Maßen beigesetzt: Länge: 0,60 m, Breite: 0,60 m, Abstand untereinander: 0,30 m. Die Nutzungszeit kann nicht verlängert werden. Eine Kennzeichnung der Grabstelle ist in keiner Form zugelassen. Im Weiteren gilt § 17.

§ 17 Grabstätten unter Rasen

(1) Nach erfolgter Bestattung führt die Friedhofsverwaltung die erste Herrichtung und die Raseneinsaat durch. Die weitere Pflege übernimmt die Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung der Grabstelle oder das Aufstellen von Pflanzschalen oder anderen Gegenständen auf der Rasenfläche durch die Nutzungsberechtigten ist unzulässig.

Auf der Grasfläche der Rasengräber dürfen keinerlei Pflanzen oder Gegenstände abgestellt oder gepflanzt werden. Zuwiderhandlungen werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Ankündigung beseitigt.

§ 18 Wiederbelegungen

(1) Die Wiederbelegung eines Wahlgrabes nach Ablauf des Nutzungszeit (§ 10 Absatz 7) ist nur nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung möglich. Sie wird nur erteilt, wenn dadurch die vorhandene Nutzung des Grabfeldes nicht beeinträchtigt wird. Weitere Voraussetzungen sind:

- a) der Ablauf der Ruhezeit,
- b) die Inanspruchnahme innerhalb der im § 10 (7) festgelegten Nutzungszeit für die vorhandene Grabstätte,
- c) die Verlängerung der Nutzungszeit ab dem Zeitpunkt der Beisetzung mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit,
- d) die Verlängerung der Nutzungszeit an den übrigen Gräbern einer mehrteiligen Grabstätte bis zum Ablauf der Nutzungsdauer für das wiederbelegte Grab.

§ 19 Einebnungen

- (1) Über die Einebnung und anderweitige Verwendung von Gräbern, deren Nutzungszeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Der Ablauf der Nutzungszeit an Grabstätten wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Sofern eine Verlängerung der Nutzungszeit nicht beantragt und genehmigt ist, hat der Nutzungsberechtigte für die Einebnung der Grabstätte zu sorgen. Näheres regelt § 23 dieser Satzung.
- (3) Sofern der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Zeitaufwand zu ermitteln ist, trifft die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit der Samtgemeinde Gartow eine Entscheidung über das weitere Verfahren.
- (4) Eine schriftliche Mitteilung über den Ablauf von Nutzungszeiten an Reihengräbern entfällt.

V. Grabmale, bauliche Anlagen und Einfriedungen

§ 20 Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen (auch Hecken) und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des für die Unterhaltung der Grabstätte Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab von mindestens 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die Maße der Anlage, das verwendete Material und seine Farbe müssen beschrieben sein.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlagen nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entsprechen oder das Gesamtbild des Friedhofes gestört wird.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

(5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den genehmigten Unterlagen, kann es auf Kosten der für die Unterhaltung der Grabstätte Verpflichteten entfernt werden.

§ 21

Gestaltungsvorschriften von Grabmalen

(1) Grabmale sollen in Form und Werkstoff künstlerisch gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Der zur Herstellung von Grabmalen verwendete Werkstoff muss wetterbeständig sein.

(2) Jedes Grabmal ist nach den anerkannten Regeln des Handwerks und Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass es dauerhaft standsicher ist. Der Sockel eines Grabmales darf grundsätzlich nicht höher als 20 cm und das Grabmal nicht höher als 1,20 m sein.

(3) Bei Urnengrabstätten sind Steinkissen in einer Größe von 0,35 x 0,45 m und Grabmale in einer Größe von höchstens 0,70 m Höhe und 0,50 m Breite zugelassen.

(4) Die Nutzungsberechtigten an den Grabstätten haben sich mehrmals innerhalb eines Jahres von der Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu überzeugen. Sie sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale bzw. Abstürzen von Teilen derselben oder durch unterlassene Überprüfung verursacht werden.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, deren Standsicherheit nicht gegeben ist, umzulegen oder auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen, wenn nach schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist die Standsicherheit der Grabmale nicht hergestellt wird. Diese Maßnahmen können ohne schriftliche Aufforderung und ohne Setzen einer Frist ergriffen werden, wenn eine Gefährdung der Friedhofsbesucher zu erkennen ist.

(6) Nicht gestattet sind:

- a) Grabmale und Sockel aus gegossener Zementmasse oder Terrazzo,
- b) die Verwendung von grellweißen Werkstoffen, Glas, Porzellan und ähnlichem Material,
- c) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
- d) Farbanstrich auf Steingrabdenkmälern und das Anstreichen der Steine,
- e) Buchstaben in Blech oder anderem ungeeigneten Material,
- f) Inschriften und Sinnbilder, die im Gegensatz zur Würde des Ortes stehen,
- g) die Abdeckungen der Grabstätten mit Gruftplatten,
- h) das Bestreuen der Grabstätten mit Kies oder Marmorkies.

(7) Soweit es nach dem Gesamtbild des Friedhofes zweckmäßig ist, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 22

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof Nienwalde nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, indem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 23

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen der baulichen Anlagen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/ des Nutzungsberechtigten.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Samtgemeinde Gartow. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

VI. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Einfriedung von Grabstätten

(1) Einfassungen und Einfriedungen der Grabstätten sind den Grabfeldern anzupassen, in denen sie liegen. Sie sind wetterbeständig herzurichten. Einfassungen und Einfriedungen aus Holz, Metall oder Kunststoff sind unzulässig. Die Grabeinfassungen dürfen nicht höher als 0,20m und Hecken nicht höher als 0,60 m sein.

(2) Einfassungen und Einfriedungen von Grabstätten unter Rasen mit oder ohne Stein sind nicht gestattet.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Einfriedung der Grabstätten gänzlich untersagen oder mit bestimmten Pflanzenarten verlangen bzw. gestatten.

(4) Soweit es nach der Gestaltung des Friedhofes zweckmäßig ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung von Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gräber, auch nicht belegte Grabstellen, sind spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes im Sinne von Absatz 1 herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß laufend zu pflegen und instand zu halten. Das Nutzungsrecht an Gräbern wird entschädigungslos entzogen, wenn nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung die Gräber nicht entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung angelegt, gepflegt und unterhalten werden. Bei Entzug des Nutzungsrechtes sind die weiteren Kosten für Herrichtung, Pflege und Unterhaltung vom Nutzungsberechtigten (Nutzungsverpflichteten) zu tragen.

(3) Grabbeete dürfen nicht über 0,50 m hoch sein.

(4) Die Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten ist so anzulegen, dass benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Schnitt und die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden.

(6) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. Hierzu gehören u. a. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlicher Produktion der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an den Pflanzen verbleiben. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

VII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Friedhofskapellen

(1) Die im Eigentum der Samtgemeinde Gartow stehenden Friedhofskapellen, stehen für Begräbnisfeierlichkeiten sowie für Gedenkfeiern zur Verfügung.

§ 27

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Friedhofsordnung, auch bei Verlängerung oder Wiedererwerb eines nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung abgelaufenen Nutzungsrechtes.

§ 29

Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30

Gebühren

